



## GEMEINDE TILLMITSCH

Baubehörde  
A-8430 Tillmitsch, Dorfstraße 87  
Tel.: 03452/82261  
Fax DW-6, Bauamt Fax DW-4,  
E-Mail: gde@tillmitsch.steiermark.at

Bankverbindung:  
Raiffeisenkasse Leibnitz, IBAN: AT66 3820 6000 0001 0157, BIC: RZSTAT2G206  
Die Steiermärkische, Kaindorf/Sulm, IBAN: 86 2081 5107 0003 0140, BIC: STSPAT2GXXX

GZ: VO-1/2014-AF

Tillmitsch, am 11.09.2014

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Tillmitsch nachstehende Verordnung zu erlassen:

Auf der Grundlage § 89 Abs. 4 Stmk. Baugesetz i.d.g.F. wird verordnet:

#### Verordnung

##### § 1

##### Allgemeines

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Abstellplätzen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet Tillmitsch in den jeweiligen Baugebietskategorien auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tillmitsch und des Stmk. Baugesetz i.d.g.F. vorzuschreiben sind.

##### § 2

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt nur für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Tillmitsch, welche im Zuge des Steiermärkischen Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
- (2) Grundsätzlich gilt diese Verordnung auch für neu zu erstellende Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien.
- (3) Abweichende Regelungen über Anzahl und Ausbildung der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge entgegen der Festlegung in § 4 dieser Verordnung bedürfen eines Antrages und einer nachweislichen Begründung (z.B. verkehrstechnisches Gutachten) und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Bereiche bzw. Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen darin bereits enthalten sind.

angeschlagen am: 12.09.2014  
abgenommen am: 29.09.2014



Seite 1 von 2

### § 3

#### Bemessung der Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.
- (2) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 und 6 des Stmk. Baugesetzes i.d.g.F. werden durch vorliegende Verordnung nicht berührt und bleiben anwendbar.

### § 4

#### Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz i.d.g.F. gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu Abs. 3 leg.cit als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

- 1) bei Wohnhäusern 2 Abstellplätze je Wohneinheit
- 2) bei Wohnheimen 2 Abstellplätze je fünf Heimplätze
- 3) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 2 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer
- 4) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. 2 Abstellplätze je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 5) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern 2 Abstellplätze je 20 Sitzplätze
- 6) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen 2 Abstellplätze je 15 Besucher
- 7) bei Beherbergungsbetrieben 2 Abstellplätze je Mieteinheit
- 8) bei Betrieben des Gastgewerbes 2 Abstellplätze je zehn Besucherplätze
- 9) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten 2 Abstellplätze je fünf Plätze
- 10) bei Schulen 2 Abstellplätze je 20 Schüler
- 11) bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 2 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer

### § 5

#### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

.....  
(Alfred Langbauer)



angeschlagen am: 12.09.2014  
abgenommen am: 23.09.2014